



**Natur- und  
Vogelschutzverein**

URDORF

# STATUTEN

**Engagiert für die Urdorfer Natur**

## **A. NAME UND SITZ**

- Name / Sitz** 1. Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Urdorf (NVU)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Urdorf.

## **B. ZWECK, TÄTIGKEIT UND MITTEL**

- Zweck** 2. Der Verein bezweckt in erster Linie den Schutz, die Pflege und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vögel sowie der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Urdorf.

- Tätigkeit** 3. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- Ausübung des praktischen Natur- und Vogelschutzes (Aufhängen und Kontrolle von Nistkästen, Erhaltung von Schaffung von Nistgelegenheiten für Freibrüter, sowie Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen).
  - Veranstaltung von Exkursionen, Vorträgen und Kursen über die Fauna und Flora, insbesondere der Vogelwelt.
  - Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden und anderen Stellen.
  - Unterstützung von Organisationen mit gleichartigen Zielen.

- Mittel** 4. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: Jahresbeiträgen und Spenden der Mitglieder, Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden sowie Zinsen und anderen Erträgen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

- Haftung** 5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **C. ORGANISATION**

- Organe** 6. Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (Vereinsversammlung)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

### **Generalversammlung (GV)**

- Ordentliche GV** 7. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ordentlicherweise hat sie wenigstens einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

- Ausserordentliche GV** 8. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird, einberufen.

- Abstimmungen** 9. Jede schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.  
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- |  |     |  |
|--|-----|--|
| <b>Befugnisse</b>                      | 10. | Der GV steht die Behandlung folgender Traktanden zu:<br>a) Protokoll<br>b) Jahresbericht<br>c) Mutationen<br>d) Jahresrechnung und Budget<br>e) Wahl von Vorstand und Rechnungsrevisoren<br>f) Anträge<br>g) Festsetzung von Jahresbeitrag und Ausgabenkompetenz des Vorstandes<br>h) Verschiedenes  |
| <b>Anträge</b>                         | 11. | Anträge zu Händen der GV sind dem Präsidenten schriftlich mindestens sechs Tage vor der Versammlung einzureichen   |
| <b>GV ohne Präsenz</b>                 | 12. | Der Vorstand kann unter besonderen Umständen anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchführen:<br>a) Eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion sowie ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Eine Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden, z.B. per E-mail.<br>b) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Dabei gelten die üblichen Termine (Art. 7 und Art. 11).<br><br>Bei virtuellen Generalversammlungen und Abstimmungen auf schriftlichem oder elektronischem Weg bestimmt die Anzahl anwesender Mitglieder respektive eingegangener Abstimmungsvoten die erforderlichen Mehrheiten gemäss Art. 9. |
|  |     | <b>Vorstand</b>  |
| <b>Zusammensetzung</b>                 | 13. | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Obmann). Er kann bei Bedarf durch die Generalversammlung erweitert werden und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.   |
| <b>Ehrenamtlichkeit</b>                | 14. | Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.  |
| <b>Amtsduer</b>                        | 15. | Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, an deren Stelle sie gewählt sind.   |
| <b>Befugnisse</b>                      | 16. | Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte sowie alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.   |
| <b>Rechtsverbindliche Unterschrift</b> | 17. | Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.  |
|  |     | <b>Rechnungsrevisoren</b>  |
| <b>Wahl</b>                            | 18. | Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, sowie zwei Ersatzrevisoren. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.   |

**Aufgabe** 19. Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Buchführung, Rechnung, Belege und Kassabestand. Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über die jeweils auf Ende des Kalenderjahres erstellte Jahresrechnung und die Revisionstätigkeit vor.

#### **D. MITGLIEDER**

**Grundsatz** 20. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Natur- und Vogelschutz interessieren.

**Kategorien** 21. Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv-, und Ehrenmitgliedern. Bei Wahlen und Abstimmungen besitzen sie je eine Stimme.

**Aufnahme** 22. Die Anmeldung ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme unter Mitteilung an die Generalversammlung. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste GV zu. Jedem Mitglied wird nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Statuten zugestellt.

**Ehrenmitglieder** 23. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Beitragsfreiheit** 24. Ehrenmitglieder, Freimitglieder (40 Jahre Vereinszugehörigkeit, Altersheimbewohner), Exkursionsleiter und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

**Ende der Mitgliedschaft** 25. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritte sind spätestens bis Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten zu melden. Rückständige Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder mit den Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können unter Mitteilung an die GV ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste GV zu.

#### **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Auflösung** 26. Im Falle einer Auflösung sollen das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Urdorf zur Verwaltung übergeben werden und dürfen von dieser nur an eine steuerbefreite Institution übergeben werden, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.  
Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten** 27. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. September 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 5. Januar 2007.

#### **Natur- und Vogelschutzverein Urdorf**

Der Präsident

Die Aktuarin



Peder Zipperlen



Daniela Hamburger